

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

3. Ausgabe 2019

26. April 2019



*Auf dem Gelände des
Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“
Schleusingen wurden
in einer gemeinsamen Pflanzaktion am 11.04.2019
vier Platanen gepflanzt.*

Aktuelles

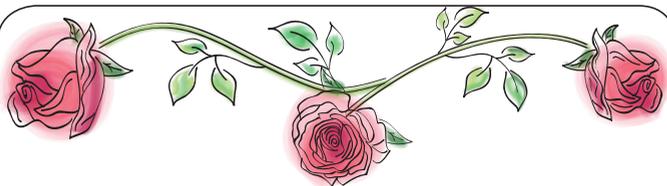
Einladung zur Einwohnerversammlung zum Thema Regionalplan Südwestthüringen

Am Donnerstag, den **16. Mai 2019** findet um **17.00 Uhr** im **Ratssaal, Poststr. 4, Schleusingen**, eine Einwohnerversammlung zum Thema Regionalplan Südwestthüringen statt. Als Referenten konnten wir Herrn Möhring und Frau Schmidt von der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen gewinnen. Alle Einwohner der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile sind recht herzlich eingeladen.

Henneberg
Bürgermeister

Zufahrt zum Friedhof Hinternah

Die Stadtverwaltung Schleusingen weist darauf hin, dass aufgrund von Baumaßnahmen die Zufahrt zum Friedhof in Hinternah über die Straße Zum Mühlberg im Zeitraum Mai 2019 nicht erfolgen kann. Der Friedhof Hinternah ist über die Zufahrt Silbacher Weg erreichbar.



Gratulation

Am 28.05.2019 feiert Herr Gerhard Löbel seinen 90. Geburtstag.

Hierzu möchten wir ihm recht herzlich gratulieren und alles Gute wünschen.



NACHRUF

Völlig unerwartet müssen wir Abschied nehmen.

Julian Oheim

wurde plötzlich und viel zu früh aus unserer Mitte gerissen.

Wir verlieren mit ihm einen liebenswerten Menschen, ein sehr aktives Mitglied unserer Feuerwehr und einen guten Freund.

Julian wird immer in unserer Erinnerung bleiben, wir werden ihn nie vergessen.

Unser tiefes Mitgefühl in den schweren Stunden des Abschieds gilt seiner Familie.

Im Namen aller Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen.

André Henneberg
Bürgermeister

Manuel Pommer
Wehrführer Nahetal-Waldau

Mathias Triebel
Stadtbrandmeister



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der 29. Sitzung des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen vom 28.03.2019

Beschluss-Nr. BWO 79/29/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.02.2019

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 28. Ausschusssitzung vom 07.02.2019 in der vorliegenden Form.

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BWO 80/29/2019

Anbau Wohnraum an Wohnhaus, Flur 8 Gemarkung Hinternah, Flurstück 113/2

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Anbau von Wohnraum an ein Wohnhaus auf dem Flurstück 113/2 in der Flur 8 Gemarkung Hinternah zu erteilen.

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BWO 81/29/2019

Carportanbau an Wohnhaus, Flur 2 Gemarkung Heckengereuth, Flurstück 251/9

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines Carportanbaues an das Wohnhaus auf dem Flurstück 251/9 in der Flur 2 Gemarkung Heckengereuth zu erteilen.

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BWO 82/29/2019

Anbau an Wohnhaus, Flur 26 Gemarkung Schleusingen, Flurstück 16/3

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines Anbaues an das Wohnhaus auf dem Flurstück 16/3 in der Flur 26 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BWO 83/29/2019

Neubau Bungalow, Flur 3 Gemarkung Erlau, Flurstück 85/12

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines Bungalows auf dem Flurstück 85/12 in der Flur 3 Gemarkung Erlau zu erteilen.

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BWO 84/29/2019

Neubau 20 KV-Schaltheus, Flur 7 Gemarkung Schleusingen, Flurstück 167/3

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines 20 KV-Schaltheus auf dem Flurstück 167/3 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BWO 85/29/2019

Neubau einer Gartenüberdachung Flur 3, Gemarkung Erlau, Flurstück 179/1

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung einer Gartenüberdachung auf dem Flurstück 179/1 in der Flur 3 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Baumaßnahme L 3247 Schleusingen - St. Kilian, Rad- / Gehweg

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Planfeststellungsbehörde)

vom **10.04.2019**

Az. **540.8-4348-09/18**

der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

06.05.2019 bis 20.05.2019 (einschließlich)

in der **Stadtverwaltung Schleusingen**

Abt. Bauwesen, Zi: 1.2

Markt 9

98553 Schleusingen

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Henneberg
Bürgermeister

Schleusingen, den 15.04.2019

Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 bis 21 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (ThürKO) sowie §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen am 12.03.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet und in den Ortsteilen.

(2) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in seinem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

(5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuer und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|---------|
| a) ein Hund gehalten wird | 75,00 € |
| b) für den 2. Hund und jeden weiteren Hund | 90,00 € |

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 7 oder zu den für gewerbliche Zwecke nach § 8 gehaltenen Tieren gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind:

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schleusingen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung geführt sind und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Gefährliche Hunde werden gemäß den Vorschriften des

Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren eingestuft.

(2) Wer im Stadtgebiet oder in den Ortsteilen einen gefährlichen Hund hält, beträgt die jährliche Steuer:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) für einen Hund | 400,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 500,00 € |
| c) bei drei und mehr Hunden pro Tier | 600,00 € |

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Diensthunde von Polizei, Hilfspolizei und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungstreitkräften gehalten werden,
- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die von wirtschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,
- f) Hunde, die von öffentlichen bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- g) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Geld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- h) Blindenführerhunde,
- i) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- j) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- k) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- c) 1 Jagdhund, von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind,
- d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehenen Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen im Einkommen gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz des § 2 Buchstaben b zu zahlen. Selbstgezogenen Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 8**Steuerermäßigung für Hundehändler**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 2 Buchstaben b zu versteuern, weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 9**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
- b) in den Fällen der §§ 7 und 8 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Schleusingen zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer bis zu dem nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzung für beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung Schleusingen schriftlich anzuzeigen.

§ 10**Beginn und Ende Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonstig abgeschafft wird, abhandelt oder verendet.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht in der Stadt Schleusingen mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 11**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr, vom 01.01. bis 31.12. oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen eines Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann am 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Fest-

setzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder verendeten Hund einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung nachweislich bereits entrichteten, nicht erstattenden Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 12**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung Schleusingen unter Angaben der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandelt gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Schleusingen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadtverwaltung übersendet bei Anmeldung eines Hundes mit dem Steuerbescheid eine Hundemarke gegen eine Gebühr laut Verwaltungskostensatzung der Stadt Schleusingen. Hundebesitzer, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine Hundemarke. Hundehändler, die Steuern nach § 8 entrichten, nur zwei Hundemarken. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust einer gültigen Hundemarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundemarke kostenpflichtig ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Schleusingen in von ihr bestimmten Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter selbst sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schleusingen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft (§ 93 Abgabenordnung) zu erteilen, ebenso bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Sie sind auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(6) Bis zur Ausgabe von neuen Hundemarken behalten die bisherigen Hundemarken ihre Gültigkeit.

§ 13**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I.S. 687) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der VGO 15.12.1992 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 des ThürKAG mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2001 sowie die Änderungen vom 24.10.2011 und vom 21.11.2017 außer Kraft.

gez. André Henneberg
Bürgermeister
 Schleusingen, den 09.04.2019

Mit Schreiben vom 27.03.2019 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde die vorstehende Satzung genehmigt.

gez. André Henneberg
Bürgermeister
 Schleusingen, den 09.04.2019

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ der Stadt Schleusingen [Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch)]

Die vom Stadtrat am 22.01.2019 mit Beschluss-Nr.: 6/32/2019 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ [Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB] wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Hildburghausen mit Bescheid vom 01.04.2019 (Aktenzeichen: III-63/2/Koo/034/19) **genehmigt!** Hiermit wird die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ der Stadt Schleusingen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ der Stadt Schleusingen einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Schleusingen, Abt. Bauwesen, Markt 9, 98553 Schleusingen, während der Öffnungszeiten:

Montag	9.00 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 11.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleusingen, den 15.04.2019
Henneberg
Bürgermeister

-Siegel-



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian
Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

Mitteilungen

Viel Wind um ungelegte Eier

In Schleusingen wird über ein Vorranggebiet für Windkraft nahe des Ahlstädter Bergs diskutiert. Den fortgeschriebenen Regionalplan-Entwurf hat die Planungsgemeinschaft Südwestthüringen jedoch noch nicht veröffentlicht. Die Wogen schlagen hoch.

Von Katja Wollschläger

Schleusingen – Nahe des Ahlstädter Berg zwischen Gethles, Ahlstädt und Fischbach wird noch nicht gebaut. Das passiert auch in den kommenden Jahren noch nicht. Denn: Derzeit ist nicht einmal der Regionalplan-Entwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, in dem unter anderem mögliche Vorranggebiete für Windkraft festgehalten sind, veröffentlicht.

Während der jüngsten Stadtratssitzung hatte Schleusingens Bürgermeister André Henneberg informiert, dass eine Waldfläche im Bereich Fischbach/Gethles als Windkraft-Vorranggebiet infrage käme. Entsprechend sei es in der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt. Dieser, so Henneberg, liege jedoch momentan noch nicht einmal als Entwurf öffentlich aus. Dies werde erst im März der Fall sein, konkretisiert er nun im Gespräch mit *Freies Wort*. Nach der Sitzung hatte sich eine rege Diskussion entwickelt. In der Öffentlichkeit, aber auch in so-

„Diesem Entwurf ist ein aufwendiges Prüfverfahren vorausgegangen. Viele hundert Kriterien mussten beachtet werden, um ihn rechtssicher zu gestalten.“

Peter Möhring,
Leiter der Regionalen Planungsstelle
Südwestthüringen

zialen Netzwerken. Dass bereits gerodet und gebaut werde, war unter anderem behauptet worden. Das jedoch sind Gerüchte, die jeglicher Grundlage entbehren.

Ja, der Regionalplan wird fortgeschrieben. Damit beschäftigen sich die Mitglieder der kommunal getragenen Regionalen Planungsgemeinschaft seit 2015, bestätigt der Leiter der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen Peter Möhring. Sie haben einen Entwurf zusammengestellt, der ab dem 11. März an verschiedenen Stellen öffentlich ausgelegt und auch im Internet veröffentlicht wird. Einsehen können Interessierte ihn dann beispielsweise auch im Landratsamt Hildburghausen. In diesem Entwurf, so bestätigt Peter Möhring, seien Vorranggebiete für Windkraft eingearbeitet worden. Neben zwei anderen Gebieten im Landkreis eben auch das Areal zwischen Gethles, Fischbach und Ahlstädt. „Diesem Entwurf ist ein aufwendiges Prüfverfahren vorausgegangen. Viele hundert Kriterien mussten beachtet werden, um ihn rechtssicher zu gestalten“, sagt Möhring.

Dass genügend Wind vorhanden ist, sei da nur eines, dass 1000 Meter Abstand zu Siedlungsgebieten eingehalten werden müssen, ein anderes. Alles, was nun im Entwurf festgehal-



Ein geplantes Windkraft-Vorranggebiet bewegt die Gemüter der Schleusinger.

ten ist, „ist unser Wissen zum jetzigen Zeitpunkt“, unterstreicht Möhring.

Am 27. November des vergangenen Jahres hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen den ersten Entwurf des überarbeiteten Regionalplans freigegeben für die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Dass dieser nun erst in einem knappen Monat, am 11. März, in die Öffentlichkeit geht, hat Gründe. In der Zwischenzeit seien Vorbereitungsarbeiten erledigt, der Entwurf vervollständigt und die Auslegung veröffentlicht worden.

„Jeder hat ab dem 11. März die Möglichkeit, die Entwurfsplanung

einzu sehen und fachlich begründete Einwände zu äußern“, sagt Möhring. Er sagt jedoch deutlich, dass jegliche

Emotionalität rausgehalten werden sollte. „Eine gute, fachlich fundierte Begründung kann gegebenenfalls ein angedachtes Vorranggebiet zu Fall bringen“, sagt er. Gründe könnten

beispielsweise im Bereich des Artenschutzes zu finden sein. Aber auch, wenn ein Flächeneigentümer einer Windkraft-Nutzung nicht zustimmt, passiere auf der Fläche nichts. Es könne niemand gezwungen werden.

Die Flächen, die bei Fischbach, Gethles und Ahlstädt betroffen wären, sind größtenteils Landeswald- und Privatflächen. Eine kleine städtische Splitterfläche sei laut Henneberg ebenfalls dabei. „Doch darauf lässt sich keine Windmühle bauen“, sagt er. Dennoch: Auf der Gesamtfläche könnten drei bis vier Windkraftanlagen entstehen. Henneberg hat konkrete Informationen von Betreibern, die bereits in der Stadtverwaltung angeklopft hatten. „Am 10. Januar war der erste da“, sagt der Bürgermeister. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Das ist die Devise der Betreiber. Obwohl noch nicht feststeht, ob das Gebiet überhaupt nach der Auslegungphase noch im Plan ist, sind mögliche Betreiber an Vorverträgen interessiert. Deshalb bekommen alle Flächeneigentümer jetzt schon Besuch...

Von rund 165 Metern Nabenhöhe war die Rede, zuzüglich einer Flügelänge von rund 75 Metern. „Damit ist Fakt, Windenergieanlagen lassen sich nicht im Wald verstecken“, sagt der Schleusinger Bürgermeister, der aber davor warnt, jetzt schon Panik zu machen. „Dafür ist es zu früh, denn derzeit gibt es keine weiteren Planungsdetails. Wir behalten das Thema im Auge.“

Details erhält Schleusingen erst, wenn der Entwurf von März bis Mai ausgearbeitet hat, die Stellungnahmen ausgewertet, abgewägt und eingearbeitet sind. Auch aus der Stadt Schleusingen wird eine Stellungnahme kommen. „Ich denke, ich spreche auch für eine Ratsmehrheit, wenn ich sage, dass Schleusingen die Ausweisung eines Windenergie-Vorranggebiets in der Gemarkung Fischbach ablehnt“, so der Bürgermeister. Erstens sehe er die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigt. Er spricht von Beeinträchtigung durch Schall und Schlagschatten. „Hier sind die Fischbacher wohl am stärksten betroffen“, vermutet er. Auch weist er auf die Minderung der Wohnqualität – verbunden mit sinkenden Grundstückspreisen hin und sieht einen erheblichen Eingriff in die Natur als weiteren Knackpunkt. Flächendeckende Rodungen seien nötig. Gefährdet wären auch die touristischen Ziele der Stadt und der Region.

Solche Bedenken werde die Stadt während der ersten Auslegungsphase, die bis Mai dauern soll, äußern.

650 sogenannte Träger öffentlicher Belange – Behörden, Verwaltungen von Bund und Ländern werden gehört. „Von Tieffluggeschwindigkeiten der Bundeswehr bis hin zum Naturschutz muss alles beachtet werden“, sagt Peter Möhring. Während der ersten Auslegungsphase erwartet er mehr als 1000 Hinweise. „Wir erhoffen uns davon viele neue Erkenntnisse. Und eines steht jetzt schon fest: Der Entwurf wird nach dem ersten Anhörungsverfahren ganz anders aussehen als vorher.“ Möhring

steht jetzt schon fest: Der Entwurf wird nach dem ersten Anhörungsverfahren ganz anders aussehen als vorher.“ Möhring prognostiziert, dass es zu einem zweiten Anhörungsverfahren kommen wird. Denn die erwarteten Veränderungen – gerade auch was die Gebietskulisse betrifft – sind groß. „Es ist möglich, dass einige vorgesehene Gebiete rausfallen, andere könnten sich vergrößern“, vermutet er. Ziel des aufwendigen Planungsverfahrens sei es, dass Gebiete ausgewiesen werden, die am Ende rechtssicher sind und allen fachlichen Angriffen standhalten.

Frühstens Ende 2020 rechnet Möhring damit, dass aus dem zweiten Entwurf ein genehmigungsfähiger Plan geworden ist. Doch es gibt eine weitere Einschränkung. Und die ist politischer Natur. Denn in diesem Jahr wird die Landesregierung gewählt. Bleibt sie gleich, ändern sich auch die Ziele, die im Regionalplan festgeschrieben werden sollen, nicht. Ist die Konstellation der regierenden Parteien in Thüringen nach der Wahl eine andere, kann alles anders werden...

Frühstens Ende 2020 rechnet Möhring damit, dass aus dem zweiten Entwurf ein genehmigungsfähiger Plan geworden ist. Doch es gibt eine weitere Einschränkung. Und die ist politischer Natur. Denn in diesem Jahr wird die Landesregierung gewählt. Bleibt sie gleich, ändern sich auch die Ziele, die im Regionalplan festgeschrieben werden sollen, nicht. Ist die Konstellation der regierenden Parteien in Thüringen nach der Wahl eine andere, kann alles anders werden...

Frühstens Ende 2020 rechnet Möhring damit, dass aus dem zweiten Entwurf ein genehmigungsfähiger Plan geworden ist. Doch es gibt eine weitere Einschränkung. Und die ist politischer Natur. Denn in diesem Jahr wird die Landesregierung gewählt. Bleibt sie gleich, ändern sich auch die Ziele, die im Regionalplan festgeschrieben werden sollen, nicht. Ist die Konstellation der regierenden Parteien in Thüringen nach der Wahl eine andere, kann alles anders werden...

Frühstens Ende 2020 rechnet Möhring damit, dass aus dem zweiten Entwurf ein genehmigungsfähiger Plan geworden ist. Doch es gibt eine weitere Einschränkung. Und die ist politischer Natur. Denn in diesem Jahr wird die Landesregierung gewählt. Bleibt sie gleich, ändern sich auch die Ziele, die im Regionalplan festgeschrieben werden sollen, nicht. Ist die Konstellation der regierenden Parteien in Thüringen nach der Wahl eine andere, kann alles anders werden...

Frühstens Ende 2020 rechnet Möhring damit, dass aus dem zweiten Entwurf ein genehmigungsfähiger Plan geworden ist. Doch es gibt eine weitere Einschränkung. Und die ist politischer Natur. Denn in diesem Jahr wird die Landesregierung gewählt. Bleibt sie gleich, ändern sich auch die Ziele, die im Regionalplan festgeschrieben werden sollen, nicht. Ist die Konstellation der regierenden Parteien in Thüringen nach der Wahl eine andere, kann alles anders werden...

Landesentwicklung

Als Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan (LEP) werden in den deutschen Bundesländern Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene bezeichnet. Sie sind die wichtigsten Instrumente der Landesplanung.

Die Pläne und Programme sind meist eine Mischung aus konkretisierten Zielsetzungen, raumbezogenen Planfestlegungen und allgemeinen Richtlinien für die weiteren Planungen der Länder, aber auch der Regionen (Planungsregionen) und Gemeinden.

In Thüringen ist am 5. Juli 2014 die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm in Kraft getreten und damit der Landesentwicklungsplan 2025 rechtsverbindlich geworden. Seit 2015 wird der LEP und damit verbunden der Regionalplan fortgeschrieben. Das Thema Windkraft ist dabei nur eine Facette. Der Entwurf soll am 11. März öffentlich ausgelegt werden. Damit beginnt eine zweimonatige Anhörung. Danach gilt es, eingegangene Hinweise abzuwägen und gegebenenfalls einzuarbeiten. Anfang 2020 könnte der 2. Entwurf stehen, ausgelegt werden und damit die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung beginnen. Frühstens Ende 2020 könnte ein genehmigungsfähiger Plan vorgelegt werden.

Aufruf zur Teilnahme am „Tag des offenen Denkmals“ 2019

Der „Tag des offenen Denkmals“ am **08. September 2019** steht dieses Jahr unter dem bundesweiten Motto:

„Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“

Am 08.09.2019 findet unter o.g. Motto bundesweit der nächste Tag des offenen Denkmals statt. Dann gilt es wieder, Türen und Tore tausender Denkmale für interessierte Besucher zu öffnen. Die Eröffnungsveranstaltung findet dieses Jahr am 07.09.2019 in Häselrieth in der Kirche mit Orgelweihe statt.

Der Tag des offenen Denkmals wird von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz bundesweit koordiniert und ist eine geschützte Marke der Stiftung.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Hildburghausen steht, wie in jedem Jahr, bei der Koordination, Organisation und medienwirksamen Öffentlichkeitsarbeit gerne zur Seite. Aufgerufen werden alle Kommunen, Kirchengemeinden, Architekten, Unternehmen, Vereine, Bürgerinitiativen, Privatleute, Heimat-, Archäologie- und Bauforscher, sich aktiv mit eigenem Know-how am diesjährigen Thema zu beteiligen.

Alle interessierten Teilnehmer möchten sich bitte mit der unteren Denkmalschutzbehörde, Telefon: 03685/445225 und 445226, in Verbindung setzen und die Meldebögen anfordern. Diese sind bis spätestens 31. Mai 2019 ausgefüllt bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Hildburghausen einzureichen. Um eine langfristige Vorbereitung und positive Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen, werden Sie gebeten, den Termin für die Rückmeldung unbedingt einzuhalten.

Helfen Sie durch Ihre Teilnahme am „Tag des offenen Denkmals“ mit, dass unser kulturelles Erbe im Bewusstsein unserer Bürgerinnen und Bürger lebendig bleibt.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auch im Internet unter www.tag-des-offenen-denkmals.de und www.thueringen.de/denkmalpflege.

Vereinsnachrichten

Förder- und Heimatverein Waldau

Der Förder- und Heimatverein Waldau e.V. bedankt sich bei den ca. 30 Helfern beim Osterputz am Samstag, dem 13.04.2019, ab 9.00 Uhr!

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass das Umweltbewusstsein unserer Bürgerinnen und Bürger steigt und weniger Müll in unserer Natur landet!

Traurig ist nur die hohe Verschmutzung der Straßengräben zwischen Hinternah und Waldau, durch das Entsorgen des Verpackungsmülls der Verbraucher einer bekannten Fast-Food-Kette! Wir danken dem Sportverein SV Grün-Weiß Waldau 50 e.V. für 's Grillen der Bratwürste!

Der Vorstand des Förder- und Heimatvereins Waldau e.V.

Sonstiges

Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Nahetal

Am 03.05.2019 um 19.00 Uhr findet im Gasthaus Schilling in Hinternah die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nahetal statt. Alle Bodeneigentümer mit bejagbaren Flächen im Gebiet (Gemarkung Hinternah, Silbach, anteilig Schleusinger-neundorf) sind herzlich eingeladen.

Dietrich Pflieger
Jagdvorsteher JG Nahetal

Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Erlau und über die Auszahlung der Jagdpacht

(Gemarkungen Altendambach, Erlau, Hirschbach)

Am Freitag, dem 24.05.2019 wird in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr im Cafe Orban, Untere Hauptstraße 3, 98553 Hirschbach die Jagdpacht für die Jagdjahre 2017/2018 und 2018/2019 ausgezahlt.

Für die Auszahlung ist die Vorlage des Flächennachweises erforderlich.

Eigentümer, die diesen Termin nicht wahrnehmen können, haben die Möglichkeit die Auszahlung innerhalb von 6 Monaten beim Vorstand der Jagdgenossenschaft schriftlich zu beantragen. Danach erlischt der Anspruch für diesen Auszahlungszeitraum. Um **18.00 Uhr** findet ebenfalls im Cafe Orban eine **Mitgliederversammlung** der Jagdgenossenschaft statt. Die Tagesordnung ist den öffentlichen Aushängen zu entnehmen.

gez: Jürgen Schneider
Jagdvorsteher

Begrüßung von 2 neuen Kolleginnen in der Abteilung Steuern



Am 01.04.2019 haben Frau Isabel Heßler (links) und Frau Carolin Knoch (rechts) ihre Tätigkeit in der Stadtverwaltung Schleusingen, Abteilung Steuern, aufgenommen.

Verabschiedung von Frau A. Kellermann



Am 16.03.2019 wurde Frau Annette Kellermann in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

GAW-Institut stellt Gesundheits- und Sozialberufe vor

ILMENAU • Wer in diesem Jahr mit einer Ausbildung starten möchte, sollte am Mittwoch, dem 22.05.2019, in den berufsbildenden Schulen des GAW-Instituts am Vogelherd 50|51 vorbeischauen. Hier findet von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr ein Informationsnachmittag statt.

In der Ausbildung legt das GAW-Institut großen Wert auf die Verbindung von Theorie und Praxis sowie die individuelle Betreuung jedes einzelnen Teilnehmers. Zum Infonachmittag gibt die Berufsfachschule Einblicke in den Ausbildungsalltag und stellt interessierten Besuchern die Ausbildungen Altenpfleger (m/w), Erzieher (m/w) und Sozialassistent (m/w) vor. Dabei werden z.B. Fragen zu Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalten und beruflichen Perspektiven beantwortet.

Bewerbungen können gerne mitgebracht und persönlich abgegeben werden.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG

gemeinnützige GmbH

Staatlich anerkannte Fachschule

und Höhere Berufsfachschule für Gesundheits-, Sozial- und
Pflegeberufe in Ilmenau/Sonneberg

Am Vogelherd 50|51

98693 Ilmenau

TEL +49(0)3677|84 10 89

FAX +49(0)3677|87 18 77

MAIL ilmenau@gaw.de

WEB www.gaw.de

FB www.facebook.com/GAWIlmenau

Schlepperfreunde auf zum Anglühen nach Hinternah



Die Schrauber- und Schlepperfreunde Henneberger Land e.V. laden recht herzlich alle Freunde alter und neuer Technik zum traditionellen Anglühen am 1. Mai auf den Sportplatz des SV Nahetal (Ortsausgang Richtung Schleusingerneundorf) nach Hinternah ein.

Beginn ist um 10 Uhr, die Ausfahrt startet 13:00 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt und es findet auch wieder die beliebte Verlosung statt.

Der Holzschnitzer Böhm aus Heubach wird auch wieder aktiv sein.



Anglühen am 01.05.2018

Tag der offenen Tür der Feuerwehr
Schleusingen



Wir für Schleusingen
24 Stunden - 365 Tage - einsatzbereit



TAG DER OFFENEN TÜR 2019

01. MAI 2019 | PROF.-FRANKE-PLATZ 2

10:00 Uhr - 19:00 Uhr
Frühschoppen, Präsentation der Technik, Fahrten mit dem Feuerwehrauto u.v.m.

10:00 Uhr - 13:00 Uhr
Gröbel-Vital Management stellt sich vor. Fitness-Test und Trainingsberatung für Jedermann.

ab 13:30 Uhr
Vorführung der Jugendfeuerwehr & der Einsatzabteilung

ab 15:00 Uhr
musikalische Unterhaltung durch die Stadtkapelle



Für das leibliche Wohl sorgt der Feuerwehrverein.

Tag der offenen Tür der Feuerwehr
Schleusingen

Die Freiwillige Feuerwehr Erlau



lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zum

Tag der offenen Tür

**am Mittwoch, den 01.05.2019,
ab 14.00 Uhr,
am Feuerwehrgerätehaus Erlau**

recht herzlich ein.

Für Speisen und Getränke
sowie Unterhaltung ist bestens gesorgt.

Klosterstraßenfest

Am 25.05.2019 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr findet in der Klosterstraße Schleusingen das diesjährige Klosterstraßenfest statt.

Es erwarten Sie viele interessante Sachen, wie z.B.:

- Flohmarkt
- Stände der Schleusinger Händler
- Essen und Trinken
- gute Unterhaltung
- Glücksrad

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt. Musikalisch wird das Klosterstraßenfest von den Schleusentaler Musikanten, den Dance Kids und der Tanzgruppe des SCC Slusia umrahmt.

Wir laden alle recht herzlich ein.



Impressionen vom Klosterstraßenfest 2018